

## ANHÄNGER-MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**1.** der **Geddy Consult GmbH**, FN 462393s, Langackerweg 24, A-8773 Kammern

- im Folgenden „Vermieterin“ genannt – einerseits und

**2.** Herrn/Frau

*Name, Geburtsdatum:* .....

*Adresse:* .....

*Tel.Nr., E-Mail-Adresse:* .....

*Führerschein Nr.:* ..... *Führerschein-Klassen:* .....

*ausgestellt von:* .....

*behördliches Kennzeichen des Zugfahrzeuges:* .....

*(der Führerschein und Zulassungsschein wurden vorgelegt und von der Vermieterin überprüft)*

- im Folgenden „Mieter“ genannt – andererseits

wie folgt:

---

### 1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird folgender Hänger

- Marke: .....
- Type: .....
- mit der Fahrgestellnummer ..... und
- dem behördlichen Kennzeichen .....

Der oben angeführte Hänger wird am ..... um ..... Uhr

von der Vermieterin am ..... (Ort) übergeben.

Er ist vom Mieter bis längstens ..... um ..... Uhr wiederum an die Vermieterin zurückzustellen.

Es wird sohin eine Mietdauer von ..... Tagen vereinbart.

Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich ein Mietentgelt von Euro .....

## 2. Übergabeprotokoll

Anlässlich der **Übergabe** des oben angeführten Hängers zu **Mietbeginn** wird übereinstimmend dargelegt, dass

	JA	NEIN
die Fahrzeugkontrolle und Einweisung durchgeführt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
der Hänger keine Beschädigungen aufweist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
allfällige Beschädigungen sind hier anzuführen:		

Bei der **Rückstellung** des gegenständlichen Hängers **nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer** bestätigen die Vertragsparteien, dass

	JA	NEIN
der Hänger keine Beschädigungen aufweist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
allfällige Beschädigungen sind hier anzuführen:		

Weiters bestätigen die Vertragsparteien, nachstehendes **Zubehör** übernommen zu haben:

BESTÄTIGUNG der ÜBERNAHME durch	MIETER	VERMIETERIN
Zulassungsschein des Hängers inkl. Tasche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kupplungsschloss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlüssel Kupplungsschloss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlüssel Sattelkammer / Seitentür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vierkantschlüssel Rampenschacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterlegkeile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zwei Auffahrtsrampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elastik-Anbinder Pferd	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mistboy (2-teilig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pferdedungsgabel, Besen und Schaufel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
faltbare Schubkarre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spann- und Zurrung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Die umseitig beigehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin wurden ausgehändigt und werden mit dieser Unterfertigung Bestandteil des Vertrages und sohin vollinhaltlich anerkannt. Es wird bestätigt, dass diese AGB vor Unterfertigung ausgehändigt und durchgelesen wurden.**

....., am .....

Unterschrift Vermieterin

Unterschrift Mieter

## **AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN**

### **HÄNGERVERMIETUNG**

#### **§ 1-Allgemeines**

Grundlage dieses Vertrages sind ausschließlich die angeführten schriftlichen Vertragsbedingungen und Angaben der Vertragsparteien. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Bezeichnung „Mieter“ gilt geschlechtsneutral und dienen der vereinfachten Schreibweise.

Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er den Anhänger in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden sind vom Mieter, sofern diese nicht auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, der Vermieterin sofort – also vor Fahrantritt – zu melden und auf dem Vertrag bei sonstigem Verzicht auf deren Einwand schriftlich anzuführen. Meldet der Mieter derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeugs maßgeblichen Vorschriften (insbesondere gesetzliche Vorschriften und die Straßenverkehrsordnung und Vorschriften des Führerscheinengesetzes u.dgl.) zu beachten. Er hat insbesondere das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen (mittels Kupplungsschloss) und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich der Anhänger in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet (zB korrekte Funktion der Beleuchtung, Reifendruck und Befestigung der Räder). Der Mieter darf den Anhänger nicht überladen oder die zulässige Anhängerzuglast des Zugfahrzeuges überschreiten. Er hat dafür zu sorgen, dass die transportierten Tiere die Fahrt ohne jegliche Verletzungen verbringen können. Es ist zwingend erforderlich die vorhandenen Boxenstangen während der Fahrt vorne und hinten einzuhängen und zu sichern! Die Pferde sind vorne anzuhängen (Stricke sind im Anhänger vorhanden und haben auch im Anhänger zu verbleiben!). Eine zusätzliche Ladung (Sattel, Zaumzeug, Putzkisten, etc. – vor allem beim Transport von nur einem Pferd und Unterbringung des Zubehörs im zweiten Hängerteil) muss so gesichert werden, dass keinerlei Schäden am Anhänger oder an den transportierten Tieren entstehen können. Die Fahrweise ist so anzupassen, dass vor allem Verletzungen der transportierten Tiere aber auch Schäden am Anhänger vermieden werden.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Nutzung durch Dritte zu gestatten. Sollten mehrere Personen das Gespann lenken wollen, ist dies vorab bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Der Mieter und die im Mietvertrag angegebenen Fahrzeuglenker haften für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Lenkern die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übermitteln. Für den Fall der Nichtübermittlung der AGB hat der Mieter die Vermieterin für alle Nachteile, die daraus resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Mieter trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenkern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung für das geliehene Fahrzeug sind. Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich Personen überlassen, die vorab der Vermieterin schriftlich bekannt gegeben wurden und hinsichtlich derer die Vermieterin ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass allenfalls auch die Vermieterin verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sein kann, wenn ein Lenker keine gültige Lenkerberechtigung vorweisen kann. Der Mieter verpflichtet sich daher ausdrücklich, die Vermieterin hinsichtlich allfälliger Verwaltungsstrafen – aus welchem Titel auch immer – vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

#### **§ 2-Vorzlegende Dokumente bei Fahrzeugübergabe**

Der Mieter sowie sämtliche im Hänger-Mietvertrag angeführten Lenker müssen bei Übernahme des Anhängers einen zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen, im Inland gültigen Führerschein sowie den Zulassungsschein des Zugfahrzeuges, mit welchem der Anhänger geplant wird zu ziehen, vorlegen. Ebenso ist der Pferdepass (Datenblatt und Beschreibung) des mit dem Fahrzeug transportierten Pferdes/Pferde vorzuzeigen.

#### **§ 3-Pflichten des Mieters**

Der Mieter wird oben angeführten Doppelpferdeanhänger ausschließlich zum Transport von Pferden, Eseln und dergleichen (gesetzliche Bezeichnung: Equiden) und eingeschränktem Zubehör wie Sattel, Zaumzeug, Putzkiste, etc. nutzen und wird sich an die geltenden Gesetze, sowie die gegenständlichen AGB halten.

#### **§ 4-Mietdauer und Rückgabe**

Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag wieder zurückzugeben bzw. sich zwecks eines genauen Zeitpunkts mit der Vermieterin in Verbindung zu setzen. Nach drei Tagen ohne Benachrichtigung erstattet die Vermieterin eine Anzeige wegen Unterschlagung. Der Mieter verpflichtet sich, die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (Vertretungskosten Rechtsanwalt, Gerichtskosten und sonstige Barauslagen etc.) zu bezahlen und die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Der Anhänger ist in ordentlichem, sauberem Zustand zu retournieren. Für eine nach Rückgabe notwendige Reinigung bzw. notwendigen Desinfektion kann die Vermieterin eine Reinigungspauschale laut aushängender Preisliste verrechnen.

#### **§ 5-Versicherung**

Der Anhänger ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen haftpflichtversichert. Die Versicherung ist auf jeden Fall auf Europa im geografischen Sinne beschränkt. Wird die Vermieterin von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Mieter oder von Personen, denen der Mieter berechtigt oder unberechtigt das Fahrzeug überlassen hat, verursacht wurden, in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat der Mieter die Vermieterin gänzlich schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Grundsätzlich gilt, dass eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht den Schaden an einem Pferdeanhänger ersetzt. Auch KFZ-Versicherungen schließen in ihren AGB Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen entstehen, üblicherweise aus. Folglich muss der Mieter für Schäden, die er oder sein Pferd an dem geliehenen Anhänger verursachen, aus Eigenem aufkommen, außer er schließt für derartige Fälle eine separate Transportversicherung ab. Die Übernahme von Schäden durch die Vermieterin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**Haftung des Mieters**

Über das Zugfahrzeug ist der Anhänger haftpflichtversichert. Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger ausschließlich mit versicherten Fahrzeugen zu ziehen. Er haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden, die dieser aus einer fehlenden Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges entstehen.

Der Mieter haftet grundsätzlich der Vermieterin gegenüber für Schäden am Anhänger oder bei Diebstahl desselben in voller Höhe für den der Vermieterin entstandenen Schaden. Der Mieter haftet darüber hinaus für allfällige Reparaturkosten im Schadensfall sowie eventuell anfallende Abschleppkosten und Sachverständigengebühren, soweit diese nicht durch eine aufrechte Versicherung gedeckt sind.

Der Mieter ist jedenfalls zur unverzüglichen Meldung des Schadens verpflichtet. Sofern der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt ist, beschränkt sich der zu ersetzen Schadenersatzbetrag auf den von der Versicherung nicht übernommenen Selbstbehalt. Bei Beteiligung eines weiteren Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, den Schaden unverzüglich durch Aufnahme eines Polizeiprotokolls festzuhalten. Das Anerkenntnis eines Verschuldens des Mieters darf nur nach vorheriger Verständigung und Rücksprache mit der Vermieterin erfolgen.

**Haftung der Vermieterin**

Die Vermieterin haftet für durch den Anhänger am Zugfahrzeug entstandene Schäden nur, wenn diese von der Vermieterin nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin haftet nicht für Sachen, die vom Mieter in den Anhänger eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Anhängers zurückgelassen werden.

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird die Zuständigkeit des am Unternehmenssitz der Vermieterin sachlich zuständige Gericht (Bezirksgericht oder Landesgericht Leoben) vereinbart.

**§ 6-Unterrichtungspflichten**

Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen vergleichbaren Schäden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und auf seine Kosten Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Weiters hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten, und zwar schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Vermieterin unverzüglich die Anzeigebestätigung zu übermitteln.

**§ 7-Auftreten von Schäden**

Beim Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch mit der Vermieterin Rücksprache zu halten. Beschädigte Teile sind aufzubewahren und der Vermieterin bei Rückgabe des Anhängers zu übergeben.

**§ 8-Rechnungen und Zahlungspflicht**

Die Rechnungen der Vermieterin werden sofort nach Abschluss des Mietvertrages gelegt. Die Bezahlung des Gesamtbetrags erfolgt per Banküberweisung. Die Vermieterin behält sich vor, eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung für das Mietentgelt zu verlangen. Die Preise sind der bei der Vermieterin aufliegenden Preisliste sowie den Angaben auf der Website [www.geddy.at](http://www.geddy.at) zu entnehmen.

- Der Mieter bestätigt, dass ihm die Übergabe einer Kopie des Vertrages samt AGB angeboten wurde. Er erklärt ausdrücklich, auf die Übergabe dieser Dokumente zu verzichten. Die Vermieterin legt dar, dass diese auf Verlangen jederzeit ausgehändigt werden können.**
- Der Mieter ersucht um Übermittlung des Vertrages samt AGB an die im Vertrag angeführte E-Mail-Adresse.**

....., am .....

---

Unterschrift Vermieterin

---

Unterschrift Mieter